

Gemeinde Reith im Alpbachtal Bezirk Kufstein/Tirol



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Reith im Alpbachtal vom 01.September 2022 über Parkflächen im Bereich Dorf.

§ 1

Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Reith im Alpbachtal vom 01.September 2022 wird gemäß § 94d Z. 4 lit. a StVO iVm § 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 StVO 1960. BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 122/2022 für die im beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Lageplan dargestellten

- Parkplätze im Bereich Musikpavillon/Mehrzweckgebäude nördlich der Gemeindestraße (Am Seerain 1)
- 4 Parkplätze im Bereich Tourismusverband/Kinderkrippe westseitig der Gemeindestraße (Dorf 41)
- 5 Parkplätze im Bereich der Aufbahrungskapelle westseitig der Gemeindestraße
- 4 Parkplätze im Bereich Widum westseitig der Gemeindestraße (Dorf 5)
- Den Bereich zwischen dem Objekt Gemeindeamt und Kindergarten nordseitig Richtung Kindergarten (Dorf 1 und 2) sowie
- aus dem Ortsteil Mayrhof kommend in Richtung Kirchenwirt auf Höhe Objekt Dorf 16-17

jeweils eine Kurzparkzone mit einer Parkdauer von 90 Minuten, täglich von 07.00 bis 18.00 Uhr, mit Ausnahme von Sonn- und Feiertagen, verordnet.

Es erfolgt eine Ausweisung „Parkplatz Mitarbeiter“ an 3 Stellplätzen nordseitig des Gemeindeamtes sowie die Ausweisung „ausgenommen Mitarbeiter“ für den Bereich Osttrakt Marienheim und ostseitig Richtung Spielplatz.

Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Reith im Alpbachtal vom 01.September 2022 wird gemäß § 94d Z. 4 lit. a StVO iVm § 23 Abs. 2a sowie § 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 StVO 1960. BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 122/2022 für die im beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Lageplan dargestellten

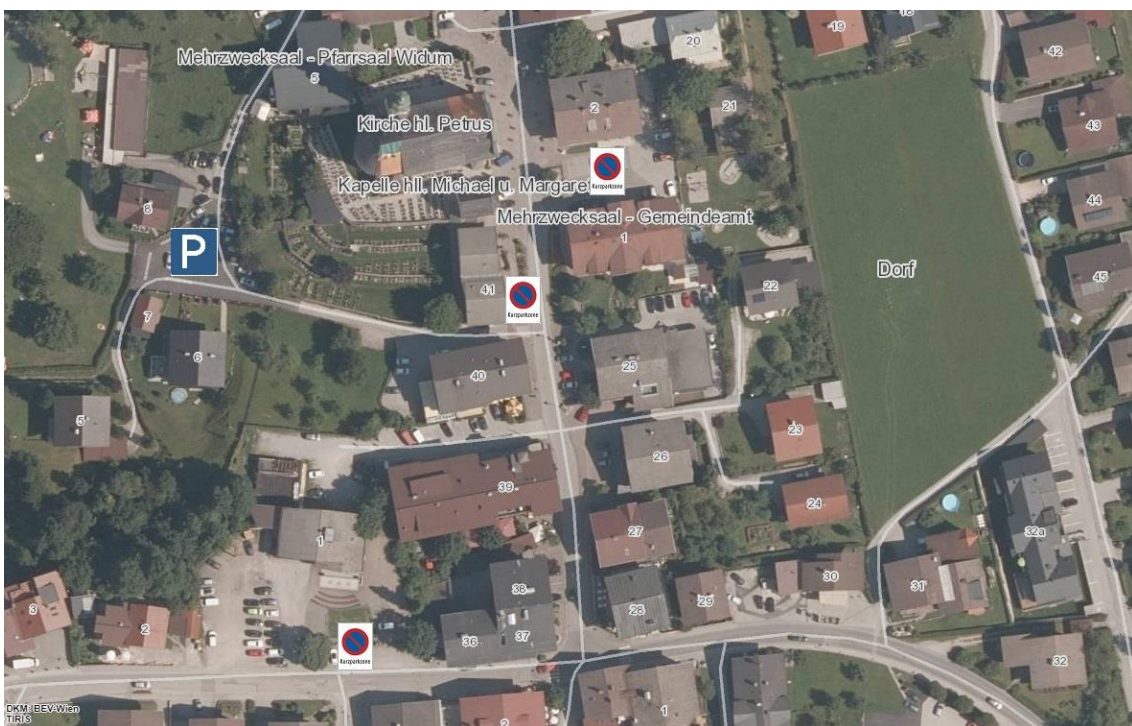
- Parkplätze im Bereich Reither See (Am Seerain 8)
- Parkfläche westlich des Geschäftsgebäudes Dorf 4
- Parkfläche östlich des Geschäftsgebäudes Dorf 6-8
- Parkfläche nördlich des Pfarrwidums parallel zur Gemeindestraße

jeweils eine ausgewiesene Parkfläche für Begegnungszone ohne Parkbeschränkung verordnet.

Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Reith im Alpbachtal vom 01.September 2022 wird gemäß § 94d Z. 4 lit. a StVO iVm § 34 sowie § 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 StVO 1960. BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 122/2022 für die im beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Lageplan dargestellten

- 2 Parkplätze im Bereich Kindergarten (Dorf 2)

jeweils eine Kurzparkzone mit einer Parkdauer von 120 Minuten für die Dauer des Ladevorgangs verordnet.



Basis für die Erlassung einer solchen Verordnung der Gemeinde Reith im Alpbachtal bildet die Empfehlung seitens des Gutachtens vom Begegnungszonencheck vom 30.09.2020 sowie vom Gutachten durch das Ingenieurbüro für Verkehrswesen Hirschhuber und Einsiedler OG vom 16.08.2016.

§ 2

Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gemäß § 44 Abs. 1 StVO durch Anbringung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13d StVO „Kurzparkzone“ sowie jeweils der Zusatztafel mit der Zeit, während der die Kurzparkzonenregelung gilt samt zulässiger Kurzparkdauer (Montag – Samstag 07:00 bis 18:00 Uhr, Parkdauer: 90 Min.)

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Neuverordnung der Kurzparkzonen vom 20.09.2016 außer Kraft.

Der Bürgermeister
der Gemeinde Reith i.A.



(Ing. Thomas Gschösser)